

1. Einleitung

Gemäß § 77 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, auf ihren Internetseiten die Angaben nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 und einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 mitgeteilten Daten zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Der Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben nach den §§ 70 bis 74 EEG 2014 kommt die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (nachfolgend evb genannt) in ihrer Funktion als Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch ihre Veröffentlichung unter [<http://www.evb.de>] nach. Der Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes über die Ermittlung der Angaben kommt sie durch Veröffentlichung dieses Dokumentes nach.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 58 EEG 2014 ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber die Strommenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 11 oder 56 EEG 2014 abgenommen und nach § 19 oder § 57 EEG 2014 finanziell gefördert haben einschließlich der Strommenge, für die sie das Recht erhalten haben, den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen (vertikaler Belastungsausgleich), und den Anteil dieser Mengen an der gesamten Strommenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 16 bis 52 EEG 2014, bis auch diese Übertragungsnetzbetreiber eine Strommenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht (horizontaler Belastungsausgleich).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gemäß der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Ausgleichsmechanismusverordnung - AusglMechV) und der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung - AusglMechAV) eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage ermittelt. Die Übertragungsnetzbetreiber können für die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher gelieferte Strommengen nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 sowie für die von Letztverbrauchern verbrauchten Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 eine EEG-Umlage verlangen. Dabei sind die Strommengen gesondert zu betrachten, für die die EEG-

Umlage nur verringert oder begrenzt verlangt werden darf. Für den Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern eine EEG-Umlage in Höhe von 6,170 ct/kWh ermittelt.

Die §§ 71 bis 74 EEG 2014 verpflichten Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Letztverbraucher und Eigenversorger die für die Ermittlung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben den jeweils betroffenen Stellen zur Verfügung zu stellen sowie der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Insbesondere sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 74 EEG 2014 verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen und die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Darüber hinaus benötigen die Übertragungsnetzbetreiber zur Abwicklung des bundesweiten Ausgleichs Informationen, ob und in wie fern das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei der Belieferung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen, für bestimmte Abnahmestellen nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 sowie nach § 65 EEG 2014 die EEG-Umlage begrenzt hat oder andere Sachverhalte vorlagen, aufgrund derer die EEG-Umlage verringert zu zahlen war.

3. Ermittlung der Daten nach § 74 EEG 2014

Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 leitete die evb die Angaben zu den an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen, für die die evb eine EEG-Umlage zu zahlen hat, anhand von Informationen aus dem Abrechnungssystem kVASy her.

3.1. Stromlieferungen an Letztverbraucher nach EEG 2014

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurden die gelieferten Energiemengen differenziert nach monatlich abgerechneten und jährlich abgerechneten Kunden ausgewertet. Diese Auswertungen ermöglichten eine Zuordnung der gelieferten Energiemengen zu den einzelnen regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern.

Die gelieferten Energiemengen umfassen insbesondere die folgenden Mengen:

- Stromabsatz an unmittelbar von der evb belieferte Letztverbraucher (ohne Beistellungen),

- Stromabsatz mit Beschaffung über Beistellung an unmittelbar von der evb (als Beistellungsempfänger) mit Hilfe eines Dritten (als Beistellungsgeber) belieferte Letztverbraucher, falls die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber nicht von dem Dritten übernommen wurde ("empfangene Beistellungen exkl. EEG-Umlage"),
- Stromabsatz an mittelbar von der evb (als Beistellungsgeber) über einen Dritten (als Beistellungsempfänger) belieferte Letztverbraucher, falls die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber für den Dritten übernommen wurde ("gegebene Beistellungen inkl. EEG-Umlage") und
- EEG-umlagepflichtiger Selbstverbrauch, der nicht aus von der Gesellschaft selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen gedeckt wurde.

3.2. *Stromlieferungen an sog. "Härtefallkunden" im Rahmen der "Besonderen Ausgleichsregelung" nach EEG 2014*

Auf der Grundlage von § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014 sowie § 65 EEG 2014 hat das BAFA auf Antrag für bestimmte Abnahmestellen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen (sog. "Härtefallkunden") die EEG-Umlage begrenzt.

Die entsprechenden Bescheide des BAFA wurden der evb vorgelegt. Diese Bescheide legen für Abnahmestellen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie für Schienenbahnen die Begrenzungsregelungen der EEG-Umlage dar. Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes gilt nach § 64 EEG 2014 die Begrenzungsregelung für diejenigen Strommengen, die an der jeweiligen Abnahmestelle insgesamt bezogen und selbst verbraucht worden sind. Bei den Schienenbahnen hat das BAFA an den betreffenden Abnahmestellen die EEG-Umlage für die Strommengen begrenzt, die unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurden.

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 konnten die an Abnahmestellen der Härtefallkunden und Schienenbahnen gelieferten Strommengen über eine separate Auswertung aus dem kVASy ermittelt werden. Darüber hinaus konnte aus diesen Mengen unter Berücksichtigung der Informationen der Härtefallkunden und der Schienenbahnen ermittelt werden, ob und in wie fern diese Mengen selbst bzw. für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurden.